

1. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, Nr. 18, S. 3) und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. /07, (Nr.19), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr.21) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII.
- (2) Für die im Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82), in der jeweils gültigen Fassung, benannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €

- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebus

Synopse

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests
ab dem 01.07.2022

Bisherige Fassung

Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I, Nr. 43) und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl./07, (Nr.19), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 17.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests durch das Jugendamt.
- (2) Für die im Gebührentarif benannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

Neufassung

1. **Änderung** zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des **Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, Nr. 18, S. 3)** und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. /07, (Nr.19), S.286), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr.21) in der jeweils gültigen Fassung**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII.
- (2) Für die im Gebührentarif **der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82), in der jeweils gültigen Fassung, benannten Leistungen werden** Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

Bisherige Fassung

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif und nach der Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren vom 18.02.2013 (veröffentlicht GVBl Land Brandenburg Teil II, Nr. 21 vom 27.02.2013).

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

- Anerkennung der Vaterschaft 30,00 €
- Anerkennung der Mutterschaft 30,00 €
- Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung 30,00 €
- Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung 30,00 €
- Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft 30,00 €
- Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft 30,00 €

Neufassung

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) **Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt.**
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif **der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82) in der jeweils gültigen Fassung.**

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

- Anerkennung der Vaterschaft 30,00 €
- Anerkennung der Mutterschaft 30,00 €
- Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung 30,00 €
- Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung 30,00 €
- Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft 30,00 €
- Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft 30,00 €

Bisherige Fassung

(2) Die Gebühr für die Durchführung des außergerichtlichen Vaterschaftstests richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 16.12.2010. Es wird eine Gebühr von 39,00 € für die Identitätssicherung und Probenentnahme (Wangenabstrich) bei außergerichtlichen Vaterschaftstests erhoben.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neufassung

ersatzlos gestrichen

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.